

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der der „Bürstlingsrasen Kammerschlag“ in der Gemeinde Eidenberg als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Der „Bürstlingsrasen Kammerschlag“ in der Gemeinde Eidenberg, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

#### **§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch dinglich Berechtigte;
2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der jagdlichen Nachsuche;
3. das Betreten für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
4. Maßnahmen
  - a) zur Erhaltung des Naturschutzgebiets
  - b) zur Aufwertung des Naturschutzgebiets oder
  - c) zur Sicherung des Schutzzwecksjeweils im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.
5. die Instandhaltung sowie Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
6. die Entnahme der Fichte nach wirtschaftlichen Überlegungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.;
7. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme oder Plenterwirtschaft im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. das Schwenden der landwirtschaftlich nutzbaren Bereiche bzw. von Bracheflächen;
9. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli jeden Jahres, sofern das Mahdgut von der Fläche vollständig entfernt wird;
10. die Beweidung mit Pferden, Schafen oder Rindern mit einer Bestoßung im Ausmaß von bis zu einer Großvieheinheit pro Hektar;
11. die Koppelung durch ortsübliche Weidezäune für die Dauer der Bestoßung;
12. das Betreten des Gebiets im Rahmen der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Z 8 bis 11 durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
13. das Befahren des Gebiets im Rahmen der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Z 8 und 9 durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

#### **§ 3**

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist die Erhaltung des Landschaftsbildes und die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften der in diesem Gebiet vorkommenden Pflanzen-, Pilz- und Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

#### **§ 4**

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Jährliche Durchführung einer einschürigen Mahd im Bereich des Borstgrasrasens bzw. der Borstgrasrasenbrache ab dem 15. Juli jeden Jahres bei vollständiger Entfernung des Mahdgutes unter Düngerverzicht oder alternativ bzw. in Kombination mit der Mahd eine extensive Beweidung mit einer Bestoßung im Ausmaß von maximal einer Großvieheinheit pro Hektar;
2. Durchführung einer geringfügigen forstlichen Nutzung des Flurgehölzes in Form der Einzelstammentnahme oder einer kleinräumigen Plenterwirtschaft.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**